

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des KVG des LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl.-Nr. 9 LSA S. 72 ff.) i. V. m. dem KAG LSA in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 (Beschluss-Nr. 338-47/19/SR) folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

## **Artikel 1**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach der Maßgabe der Satzungen erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erhobenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Pflichtiger der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht bestattungspflichtig ist oder der Antragsteller.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung von Nutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der laufenden Kosten der Unterhaltung des Friedhofs, das sind insbesondere Kosten der Rasenpflege und –mähd, des Baumbestandes, der Pflege der Wege und Freiflächen und Umzäunung. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die mit der Inanspruchnahme der Grabstätte entsteht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Tritt die Inanspruchnahme später auf, wird die Gebühr für das laufende Jahr anteilig, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für volle Monate erhoben.
- (3) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf verzichtet (unter Einhaltung der Ruhefrist), werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausübung begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Entgelte.
- (3) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 25 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.

**II Gebührenverzeichnis****(1) Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Lfd.Nr.	Bestattungsart	Nutzungsdauer	Gebühr (€)
1.1.	Erdgrab	20 Jahre	305,00
1.2.	Erddoppelgrab	20 Jahre	610,00
1.3.	Urnengrab (0,6 x 1,0 m)	20 Jahre	90,00
1.4.	Urnengrab (1,0 x 1,0 m)	20 Jahre	150,00
1.5.	Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre	60,00
1.6.	Baumgrabstätte (für 1 Urne)	20 Jahre	75,00
1.7.	Kolumbarium (Urnennische für bis zu 4 Urnen)	20 Jahre	900,00
1.7.1.	Grabplatte für Urnennische des Kolumbariums		90,00

**(2) Beisetzungsgebühren**

		Gebühr (€)
2.1.	Urnenausgrabung mit Versand (Versandkosten werden gesondert berechnet)	100,00
2.2.	Urnenerlegung auf dem Friedhof oder Friedhof innerhalb des Stadtgebietes	150,00
2.3.	Einebnen eines Urnengrabes (0,6 x 1,0 m)	125,00
2.4.	Einebnen eines Urnengrabes (1,0 x 1,0 m)	130,00
2.5.	Einebnen eines Erdgrabes	170,00
2.6.	Einebnen eines Doppelerdgrabes	270,00
2.7.	Einebnen einer Erbbegräbnisstätte - Gebühr wird lt. Kostenangebot erhoben	
2.8.	Urnenerlegung nach Ablauf Nutzungsdauer einer Urnennische im Kolumbarium	50,00 / Urne

Sofern Leistungen durch Dritte erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben

**(3) Benutzungsgebühren**

		Gebühr (€)
3.1	Benutzung der Trauerhallen Löbejün	60,00
3.2	Benutzung der Trauerhallen Wettin	60,00
3.3.	Benutzung der Trauerhallen Brachwitz	80,00
3.4.	Benutzung der Trauerhallen Friedrichsschwerz	60,00
3.5.	Benutzung der Trauerhallen Döblitz	60,00
3.6.	Benutzung der Trauerhallen Domnitz	40,00
3.7.	Benutzung der Trauerhallen Dornitz	80,00
3.8.	Benutzung der Trauerhallen Dalena	50,00
3.9.	Benutzung der Trauerhallen Döbel	50,00
3.10.	Benutzung der Trauerhallen Dobis	60,00
3.11.	Benutzung der Trauerhallen Gimritz	50,00
3.12.	Benutzung der Trauerhallen Merbitz	80,00
3.13.	Benutzung der Trauerhallen Deutleben	40,00
3.14.	Benutzung der Trauerhallen Plötz	50,00
3.15.	Benutzung der Trauerhallen Kösseln	40,00
3.16.	Benutzung der Trauerhallen Rothenburg	60,00

(4) Besondere Gebühren

		Gebühr (€)
4.1	Beerdigungserlaubnis	15,00
4.2.	Genehmigung zur Grabeinebnung	15,00
4.3.	Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit und der Materialkosten berechnet.	

(5) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Jährlich werden folgende Gebühren entsprechend Bestattungsart erhoben (Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021).

		Gebühr (€)
5.1.	Erdgrab	12,00
5.2.	Erddoppelgrab	24,00
5.3.	Urnengrab (0,6 x 1,0 m)	6,25
5.4.	Urnengrab (1,0 x 1,0 m)	8,30
5.5.	Urnengemeinschaftsanlage	6,25
5.6.	Baumgrabstätte	7,00
5.7.	Kolumbarium	4,70

**Artikel 2**

**III. Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün tritt am 01.05.2019 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 unter der Beschluss-Nr. 338-47/19/SR beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 29.03.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.03.2019

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 unter der Beschluss-Nr. 338-47/19/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 29.03.2019 unterzeichnete und ausgefertigte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 4 vom 10.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 29.03.2019

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -